## Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

## Corona-Tests in Kitas und Schulen?

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos), eingegangen am 01.04.2021 - Drs. 18/8959 an die Staatskanzlei übersandt am 13.04.2021

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 12.05.2021

## Vorbemerkung der Abgeordneten

Aktuell sollen Kinder in Kitas und Schulen regelmäßig auf Corona getestet werden. Die Teilnahme an den Tests ist freiwillig, trotzdem mehren sich Berichte, dass Kindern, die die Testung verweigern, angeblich die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. der Besuch der Kita verwehrt wird.

## Vorbemerkung der Landesregierung

Die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten hat gemeinsam mit der Bundeskanzlerin im März 2021 beschlossen, dass die Einführung von Selbsttests an Schulen ein weiteres Instrument zur Verbesserung des Infektionsschutzes darstellen soll. Niedersachsen setzte den Beschluss bereits in der Woche vor den Osterferien um und hatte hierzu eine entsprechende Teststrategie mit zunächst freiwilliger Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler wie der in Schule tätigen Beschäftigten entwickelt.

Mit Selbsttests können im Idealfall Personen, die sich bereits mit dem Coronavirus infiziert haben und noch keine typischen Symptome zeigen, frühzeitig erkannt werden. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses können unverzüglich Schutzmaßnahmen ergriffen und somit eine Verbreitung der möglichen Infektion in der Gemeinschaftseinrichtung Schule, in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege verhindert werden.

Die vorliegende Anfrage bezieht sich auf die freiwillige Testwoche in den Schulen in der Woche vor den Osterferien. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Testungen bestand zum damaligen Zeitpunkt nicht. Mittlerweile besteht eine Testpflicht sowohl für das schulische Personal als auch für die Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen wollen.

Das Land Niedersachsen möchte über die Finanzierung von zwei Antigen-Schnelltests zur Selbstanwendung pro Kindergartenkind und Woche anlasslose Reihentests auch im Elementarbereich ermöglichen und örtliche Teststrategien zur frühen Durchbrechung von Infektionsketten in Kindertageseinrichtungen unterstützen. Die Einführung einer Testpflicht für Kinder im Elementarbereich ist nicht geplant.

Die Landesregierung hat in der Kabinettssitzung am 27.04.2021 hierfür Mittel im Umfang von 18,7 Millionen Euro aus dem COVID-19-Sondervermögen bereitgestellt. Für die rund 208 000 Kinder zwischen drei und sechs Jahren, die einen Kindergarten besuchen oder auch von Tagespflegepersonen betreut werden, können nun die hierfür benötigten Testkits zum frühestmöglichen Zeitpunkt beschafft werden.

In Kombination mit den Testmöglichkeiten für Beschäftigte und dem Fortschreiten der Impfungen des Kita-Personals sind anlasslose Reihentests auch im Kindergarten eine entscheidende Säule in der Landesstrategie, Bildung und Betreuung in der Corona-Pandemie sicherzustellen und verantwortungsvoll auszuweiten.

Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Kinder vom Präsenzunterricht bzw. vom Besuch der Kita ausgeschlossen wurden oder werden, weil sie die Teilnahme am Corona-Test verweigert haben?

Der Landesregierung sind aus der freiwilligen Testwoche vor den Osterferien, auf die sich diese Anfrage bezieht, keine Fälle bekannt, in denen Kinder vom Präsenzunterricht bzw. vom Besuch der Kita ausgeschlossen wurden, wenn diese nicht am freiwilligen Corona-Selbsttest in der Schule teilgenommen hatten.

Mit Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Osterferien wurde in Niedersachsen die verpflichtende Selbsttestung zu Hause zweimal pro Woche eingeführt. Der Besuch des Präsenzunterrichts erfolgt nunmehr nur nach Vorlage bzw. Testat der negativen Selbsttestung zu Hause. Erziehungsberechtigte bzw. deren Kinder oder volljährige Schülerinnen und Schüler, die nicht daran teilnehmen möchten, wechseln in das Distanzlernen. Hiervon machen derzeit nach Rückmeldung der Schulen lediglich 2.76 % der im Präsenzunterricht befindlichen Schülerinnen und Schüler Gebrauch.

Auf Landesebene ist keine Testpflicht für Kinder im Elementarbereich geregelt und kann somit auch nicht zu einem Ausschluss vom Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle führen.

2. Die Testungen finden in den Schulklassen bzw. in den Kita-Gruppen statt. Wie vereinbart die Landesregierung diese Vorgehensweise mit dem Datenschutz, da ja alle Kinder zwangsläufig erfahren, sollte bei einem oder mehreren Kindern der Test positiv ausfallen?

Die Teilnahme an der freiwilligen Testwoche vor den Osterferien fand i. d. R. in den Schulen statt und war ein Angebot an Erziehungsberechtigte für ihre Kinder sowie an volljährige Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht. Im Rahmen der schriftlichen Einwilligungserklärung zur freiwilligen Selbsttestung in den Schulen wurde für die Testwoche ein Hinweis nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in die Einwilligungserklärung aufgenommen ("Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die personenbezogenen Daten Ihres Kindes auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben"). Diese schriftliche Einwilligung umfasste auch die Art und Weise der Durchführung. Ein Verstoß gegen Vorschriften der DSGVO oder eine Verletzung sonstiger Persönlichkeitsrechte lag nicht vor.

Nunmehr finden die Testungen zu Hause statt, sodass nicht zu befürchten ist, dass Dritte außerhalb der Familie von dem Testergebnis Kenntnis erhalten.

Im Rahmen einer Initiative der Landesregierung wurden bisher noch keine Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflegestellen getestet. Fragen zum Datenschutz haben sich daher nicht gestellt.

3. Bei kleineren Kindern sind Lehrer und Erzieher in das Testprozedere involviert. Wer haftet, wenn es durch einen unsachgemäß angewendeten Test bzw. durch eventuelle Reaktionen der Kinder zu Verletzungen kommt?

In den Schulen werden Corona-Selbsttests von der Testperson grundsätzlich selbstständig, jedoch genau nach der Anleitung des jeweiligen Herstellers durchgeführt. Selbsttestungen in Schulen erfolgen gemäß festgelegten Regelungen. Die den Schulen vom Land zur Verfügung gestellten Testprodukte sind zertifiziert und für den Einsatz in Gemeinschaftseinrichtungen zugelassen. Beschäftigten ist es untersagt, die Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich bei Schülerinnen und Schülern durchzuführen. Die Hilfestellung von Beschäftigten ist auf technische Hinweise bzw. Demonstration beschränkt.

Nach den Vorschriften des SGB VII sind Schülerinnen und Schüler während des Besuchs allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung für eine Teilnahme

in der freiwilligen Testwoche war, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern vorlagen.

Schulische Bedienstete haften nicht für einen eventuellen Personenschaden, dies gilt auch im Kontext der Selbsttests. Sie haften auch dann nicht, wenn die Unterstützungsmaßnahme fehlerhaft erfolgte. Ein Haftungsfall kann nur dann eintreten, wenn eine Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt.

In den Niedersächsischen Kindertageseinrichtungen werden durch das Land bislang keine Corona-Laientests zur Testung der Kinder durchgeführt.

4. Sieht die Landesregierung eine Gefahr, dass Kinder psychische Schäden durch die Testung in der Gruppe erleiden? Wird ein Kind positiv getestet, weiß es die gesamte Gruppe. Zusätzlich kommt es zu einer sofortigen Isolierung und Abholung durch die Erziehungsberechtigten. Hält die Landesregierung solche Vorgänge für folgenlos, gerade bei kleineren Kindern?

Ein positives Selbsttestergebnis stellt lediglich einen Verdacht auf eine Infektion dar. Im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung der Selbsttestungen in Klassen- oder Kursgemeinschaften wurden die Beschäftigten hinsichtlich des Umgangs mit positiven Testergebnissen besonders sensibilisiert, um eine Stigmatisierungswirkung bei den betroffenen Kindern zu vermeiden. Der Landesregierung liegen auch keine Hinweise auf psychische Schädigungen von Schulkindern durch die hier in Bezug genommenen freiwilligen Selbsttests vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

5. Plant die Landesregierung eine Testpflicht an Schulen und Kitas, und - wenn ja - wie wird mit Kindern verfahren, deren Eltern die Testung ablehnen? Sind hier Zwangsmaßnahmen denkbar?

Mit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts nach den Osterferien wurde in Niedersachsen die verpflichtende Selbsttestung zu Hause für Schülerinnen und Schüler eingeführt. Im Zuge dieser Verpflichtung wurde die Präsenzpflicht an den Schulen aufgehoben. Erziehungsberechtigte, die eine Selbsttestung zu Hause ablehnen, können ihre Kinder per Antrag an die zuständige Schule in das Distanzlernen wechseln lassen.

Eine Testpflicht ist für die Kindertagesbetreuung nicht geplant.

6. Hält die Landesregierung einen dauerhaften Ausschluss von Kindern, die die Testung verweigern, für möglich? Wenn ja, wie vereinbart sich das mit dem Recht auf Bildung und der allgemeinen Schulpflicht?

Eine Testverweigerung führt nicht zum Ausschluss vom Unterricht, da die Betroffenen in das Distanzlernen wechseln und durch die Schulen mit Unterrichtsmaterialien versorgt werden. Das Recht auf Bildung ist dadurch sichergestellt.

Ein Ausschluss von der Kindertagesbetreuung wird seitens der Landesregierung nicht für möglich gehalten. Sollten sehr kleine Kinder eine Testung nicht tolerieren, so könnten sich behelfsweise auch die Eltern regelmäßig testen, damit Infektionsketten im Familienverband frühzeitig erkannt werden.